

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Fa. Stemmann-Technik GmbH für Lieferungen und Leistungen

Stand Februar 2010

1. Bestellgrundlage

- a. Ausschließlichkeitsklausel: Stemmann-Technik GmbH (ST) bestellt ausschließlich auf der Grundlage seiner Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ST ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt ST die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, ST hätte die Lieferbedingungen des Auftragnehmers (AN) angenommen. Für künftige Liefergeschäfte im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung gelten die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen ebenfalls.
- b. Widerruf der Bestellung: Nimmt der AN die Bestellung von ST nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich an, so ist ST zum jederzeitigen kostenlosen Widerruf bzw. zur kostenlosen Änderung der angebotenen Vertragsbestandteile berechtigt.
- c. Schriftformklausel: Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können - nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung - auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen.
- d. Anfragen/Angebote: ST bittet in seinen Anfragen den AN generell um ein verbindliches und kostenloses Angebot mit einer Bindefrist von mindestens 120 Kalendertagen.

2. Preise

- a. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen jeder Art aus. Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des AN's. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des AN's ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit ST keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des AN's. Bei Preisstellung frei Empfänger kann ST ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom AN zu tragen.
- b. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des AN's mit den handelsüblichen Abzügen. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

3. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

- a. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung von ST unzulässig und berechtigt ST, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.
- b. Die Anforderungen aus den Beschaffungsdokumenten von ST sind im Bedarfsfall durch den AN an den Unterlieferanten weiterzuleiten.

4. Materialbeistellungen

- a. Materialbeistellungen bleiben Eigentum von ST und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen, zu verwalten und auszusondern. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von ST zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom AN Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.
- b. Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für ST. ST wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich ST und AN darüber einig, dass ST in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der AN verwahrt die neue Sache unentgeltlich für ST mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

5. Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung usw.

- a. Von ST überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung von ST weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind unentgeltlich zu verwahren, gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern, zu warten und gegen Schaden und Verlust zu versichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann ST ihre Herausgabe verlangen, wenn der AN diese Pflichten verletzt.
- b. Von ST erlangte Informationen wird der AN, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf anderer Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen.

6. Verpackung

Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Die Rücknahmeverpflichtung des AN's für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7. Geheimhaltungsklausel

- a. Der AN hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit ST erst nach der von ST erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.
- b. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

8. Änderungsklausel und Korrekturaufwand bei fehlerhaften Unterlagen

- a. ST kann Änderungen des Liefergegenstandes bzw. der vereinbarten Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den AN zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr - oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
- b. Der AN hat ST Änderungen der Produkt- und/oder Prozessdefinition unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Freigabe von ST. Ohne eine solche Freigabe gelten Lieferungen und Leistungen als mangelhaft. Auch Produktionsverlagerungen gelten als Änderungen der Prozessdefinition.
- c. Bei Abweichungen von vereinbarten Produkteigenschaften ist grundsätzlich vor Auslieferung eine schriftliche Lieferfreigabe von ST einzuholen. Sind bereits Produkte ausgeliefert, die von der Abweichung betroffen sein könnten, informiert der AN ST sofort. Das weitere Vorgehen (wie z.B. Erteilung und Lenkung von Sonderfreigaben, Kennzeichnung betroffener Produkte) wird dann gemeinsam von ST und AN festgelegt.

9. Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt, vorzeitige Anlieferung, Teillieferungen

- a. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von ST genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.
- b. Erkennt der AN, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er ST dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- c. Der AN ist ST zum Ersatz sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Verzugsschäden verpflichtet.

- d. Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem vom AN zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, so ist ST nach ergebnislosem Ablauf einer von ST gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach Wahl von ST Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. für ST kostenneutral von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- e. Auf das Ausbleiben notwendiger, von ST zu liefernder Unterlagen kann der AN sich nur berufen, wenn er bei ST die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.
- f. Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Liefer-/Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- g. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält ST sich vor, die Rücksendung auf Kosten des AN's vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei ST auf Kosten und Gefahr des AN's. ST behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.
- h. Teillieferungen akzeptiert ST nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

10. Rechnungen

- a. Rechnungen sind ST in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung/Leistung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen.
- b. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigkeit als bei ST eingegangen. Als ordnungsgemäß gilt eine Rechnung, wenn sie für ST fehlerfrei und prüfbar ist, d.h., sie muss mindestens die ST-Bestellnummer, ST-Artikelnummer, ST-Positionsnummer und eine Artikelbezeichnung enthalten.

11. Zahlungen

- a. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt nach Lieferung/Leistung sowie Lieferung der vereinbarten Bescheinigungen und Dokumente und nach dem Eingang einer ordnungsgemäßen, richtigen und prüffähigen Rechnung.
- b. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen, Werkszeugnisse o.ä. vereinbart sind, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung/Leistung und sind zusammen mit der Rechnung an ST zu übersenden.
- c. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto gerechnet nach Lieferung/Leistung und Vorlage einer ordnungsgemäßen, fehlerfreien und prüffähigen Rechnung.
- d. Bei fehlerhafter Lieferung/Leistung ist ST berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- e. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen/Leistungen als vertragsgemäß.

12. Vertragsstrafe (Pönale)

- a. Sofern kein Datum genannt ist, gilt der Freitag 12:00 Uhr der genannten Kalenderwoche als letztmöglicher Liefertermin.
- b. ST ist berechtigt, im Falle des Verzuges 0,3 % vom Auftragswert pro Kalendertag während des Zeitraumes des Verzuges als Vertragsstrafe (Pönale) zu verlangen.

- c. Die Gesamthöhe der Pönale ist beschränkt auf max. 10% vom jeweiligen Gesamtauftragswert. Auch wenn ST verspätete Lieferungen des AN's annimmt, so wird ST die Pönale trotzdem verlangen.
- d. Der Abzug der Verzugsstrafe entbindet den AN weder von seiner Liefer- und/ oder Leistungsverpflichtung, noch schließt dieser über die Pönaleforderung hinausgehende Schadenersatzansprüche aus.
- e. Die Pönale wird nach dem von ST festzulegenden Rhythmus jeweils im Wege der Belastungsanzeige direkt verrechnet.

13. Eigentumsvorbehalte und sonstige Sicherungsrechte

Eigentumsvorbehaltsrechte und sonstige Sicherungsrechte, ganz gleich in welcher Form, welchen Inhalts, Wirkung und Reichweite, erkennt ST grundsätzlich nicht an und widerspricht diesen hiermit ausdrücklich.

14. Technische Eigenschaften

- a. Mit Datenblatt, Spezifikation, Technischem Merkblatt o.ä. bekannt gegebene technische Eigenschaften gelten als vertraglich garantierte Eigenschaften des Gegenstandes der Lieferung/Leistung.
- b. Der AN ist verpflichtet Stoffverbote und -beschränkungen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Chemikaliengesetz, der EG-Richtlinie 1907/2006/EG (REACH), der EG-Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) und nach der Gefahrstoff-Verordnung zu beachten.

15. Technische Dokumentation

Sofern in der Bestellung gefordert erhält ST kostenlos

mit der Auftragsbestätigung:

- verbindliche Maßzeichnungen und vollständige technische Daten (2-fach)
- Montage-, Betriebs- und Wartungsanleitungen
- Ersatzteillisten und -zeichnungen
- Schriftstücke vorzugsweise im A4- Format, Anzahl der Exemplare wahlweise, Sprache wahlweise deutsch, englisch oder französisch.
- falls gefordert auf Datenträger Zeichnungen im DXF-Format, Texte in allgemein gültigem Dateiformat

mit der Rechnung:

- Prüfprotokolle und Werksbescheinigungen.

16. Ansprüche von ST bei Mängeln, Garantie, Produkthaftung

- a. Der AN garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der AN hierzu die schriftliche Zustimmung von ST einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des AN wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der AN Bedenken gegen die von ST gewünschte Art der Ausführung, so hat der AN ST dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- b. Der AN verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und rechtlichen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Er haftet für die Umwelt-Verträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.
- c. ST wird den AN offene Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang der Lieferung bei ST.

- d. Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Beschaffenheiten gehört, hat der AN nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach Wahl von ST durch Korrektur oder durch Austausch zu beseitigen. Im Falle der Mangelbeseitigung ist der Lieferer verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Daneben stehen ST die gesetzlichen Ansprüche zu.
- e. Kommt der AN seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von ST gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so kann ST die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des AN's - unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung - selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen kann ST nach Abstimmung mit dem AN die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von ST - in Erfüllung der Schadensminderungspflicht - ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch Gewährleistungsverpflichtung des AN's berührt wird. ST kann den AN dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.
- f. Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate gerechnet ab Gefahrübergang. Sie endet nicht vor Ablauf der in § 479 Abs. 2 BGB genannten Frist, die entsprechend Anwendung findet. Mit Erhebung der Mängelrüge ist die Gewährleistungszeit gehemmt.
- g. Der Gewährleistungsanspruch verjährt sechs Monate nach Erhebung der Mängelrüge, jedoch nicht vor Ende der Gewährleistungszeit.
- h. Wird ST wegen Verletzung behördlicher Vorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder Gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit seiner Leistungen/ Produkte in Anspruch genommen, die auf Leistungen/Produkte des AN's zurückzuführen ist, dann ist ST berechtigt, vom AN Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit dieser durch die vom AN gelieferten Leistungen/ Produkte verursacht wurde. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Der AN wird seine Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.
- i. Der AN wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und ST auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.
- j. Der AN ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstandes zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Stellt der AN nach Ablauf der vorgenannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so ist ST Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben oder die entsprechenden Fertigungsunterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

17. Recht auf Zugang

Der AN gewährt ST, seinen Kunden und Aufsichtsbehörden nach erfolgter Terminabstimmung Zugang zu allen in die Bestellung einbezogenen Einrichtungen und allen zugehörigen Aufzeichnungen.

18. Schutzrechte

- a. Der AN garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefer-/Leistungsgegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- b. Der AN stellt ST und seine Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die ST in diesem Zusammenhang entstehen.
- c. ST ist berechtigt, auf Kosten des AN's die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

19. Exportgesetze

- a. Der AN stellt sicher, dass die Exportgesetzgebung seines Landes durch die vereinbarte Lieferung/Leistung nicht verletzt wird. Er hält ST frei aus allen Rechtsverletzungen, die spezifisches Landesrecht betreffen.
- b. Aufgrund des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG) sowie ähnlicher Gesetze teilt der AN ST im Rahmen der Ausführungsbestimmungen unverzüglich mit, ob die von Ihm zu liefernden Waren der Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen.

20. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Teile dieser Bestimmungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt die nach Gesetz und Rechtsprechung nächstliegende zulässige Klausel, die den wirtschaftlichen und rechtlichen Sinn in nächstliegender maximal zulässiger Weise regelt.

21. Gesetz, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- a. Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland – unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Wareneinkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht, BGBl 1989 II 588, BER 1990 II, 16699) nach Maßgabe vorliegender Einkaufsbedingungen anzuwenden.
- b. Sofern der AN Vollkaufmann ist, ist als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten einschließlich Wechsel- und Scheckklagen zuständig das Amtsgericht Rheine bzw. das Landgericht Münster; ST ist jedoch berechtigt, den AN an seinem Wohnsitz zu verklagen.
- c. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtungen die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten der Geschäftssitz von ST.

STEMMANN - TECHNIK GMBH
Postfach 14 60 D-48459 Schüttorf
Tel.: +49 (0)5923 81-0 Fax: +49 (0)5923 81-102